



BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 5.3.2020

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für die
Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: **Allgemeine Verwaltung**

Datum: 5.2.2020

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum:

TOP

8

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.3.2020 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Begründung: Die Gemeindevertretung hat am 27.6.2019 und am 12.12.2019 Änderungen zur Hauptsatzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.1.2020 wurde mitgeteilt, dass keine rechtsaufsichtlichen Bedenken zu den gewünschten Änderungen bestehen.

Dies bedeutet allerdings dennoch, dass das übliche formelle Satzungsverfahren eingehalten werden muss. Nach § 5 Abs. 2 Satz 8 KV M-V entfalten u.a. Regelungen in der Hauptsatzung nach § 22 Abs. 4 KV M-V ihre Wirksamkeit mit der Beschlussfassung.

Es kann lediglich bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entsprechend wirksam gehandelt werden ohne das Inkrafttreten abwarten zu müssen.

Insofern wird empfohlen die Änderungen zur Hauptsatzung vom 27.6.2019 und vom 12.12.2019 in Form einer Änderungssatzung durch die Gemeindevertretung beschließen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Einnahmen <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung Bemerkungen:	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK: <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung
Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Begründung:	
Anlagen: <input checked="" type="checkbox"/> keine	



 Bürgermeister



 Amtsleiterin
 Allgemeine Verwaltung

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 5.3.2020 nachfolgende 5. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 30.10.2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.08.2018, wird wie folgt geändert:

§ 5 Aufgabenverteilung des Hauptausschusses

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Es gelten die Vertretungsregelungen der anderen Ausschüsse (§ 6 Abs. 3).“
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
 - „1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von „5.000 € bis 25.000 €“ sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von „2.500 € bis 5.000 €“ pro Monat
 2. über außer- und überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis „10.000 €“ je Ausgabenfall.
Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sind zu beachten.
 7. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von „25.000 €“ bis 100.000 €
 8. a) über die Vergabe nach VOL/B UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) ab „25.000 €“ bis 100.000 €, nach VOB ab „30.000 €“ bis 125.000 € und bei freiberuflichen Leistungen ab „5.000 €“ bis 100.000 € soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist.

b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach VOL/B (UVgO) ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 € bis 250.000 € und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von „125.000 €“ bis zu „250.000 €“, wobei mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt wird, nach durchgeführtem Verfahren **und eingeholtem Votum durch den Hauptausschuss** den Zuschlag zu erteilen.“

c) soweit der Auftrag aus mehreren Teilleistungen (Losen) besteht, nach der VOL sind Leistungen von 25.000 € bis 250.000 € und nach der VOB in Höhe der durch den Haushalt genehmigten Gesamtleistung, wird dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach dem durchgeführten Verfahren **und eingeholtem Votum durch den Hauptausschuss** den Zuschlag zu erteilen.

3. § 5 Abs.4 ist wie folgt zu ändern:
„(4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe zwei. Beschäftigte ab **Entgeltgruppe 8** werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt. Ab Entgeltgruppe 11 entscheidet die Gemeindevertretung über Einstellung, Höhergruppierung oder Kündigung Beschäftigter.
Bei Entscheidungen nach Satz 1-3, die den Eigenbetrieb Kurverwaltung betreffen, ist die Betriebsleitung zu hören.
Bei Entscheidungen nach Satz 1 – 3, die den Eigenbetrieb Kurverwaltung betreffen, ist die Betriebsleitung zu hören.“
4. § 5 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 5 Abs. 8 wird als Absatz 7 fortgeführt und wie folgt geändert:
„(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen“

§ 6 a

Zuständigkeiten der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kurverwaltung

6. § 6 a wird ersatzlos gestrichen. (Regelungen in der Eigenbetriebssatzung)

§ 7

Bürgermeister

7. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz wird die Wertgrenze von 25.000 € auf „5.000 €“ geändert.
8. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird die Wertgrenze von 50.000 € auf „25.000 €“ geändert.
9. § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
„Entscheidungen über die Vergabe nach VOL/B (UVgO) unterhalb einer Wertgrenze von „25.000 €“, nach VOB unterhalb einer Wertgrenze von „30.000 €“ und bei freiberuflichen Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von „5.000 €“.“
10. In § 7 Abs. 3 wird die Entgeltgruppe 10 durch „**Entgeltgruppe „7“**“ geändert.
11. In § 7 Abs. 4 letzter Satz wird hinter dem Wort ... Bürgermeister das Wort „vorher“ eingefügt.
12. In § 7 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:
„(5 a) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über Vorgänge in Verbänden und Organisationen, Vereinen etc., in denen er als Abgesandter der Gemeinde Binz tätig ist.“

§ 9

Entschädigung

13. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von **300 €**, im Monat, der Fraktionsvorsit-
5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

zenden in Höhe von **150 €** im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von **140 €** im Monat.“

14. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **40 €** für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Das gilt auch für den Hauptausschuss.“

15. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Sitzungsgeld in Höhe von 25 €“ ersetzt durch die Wörter „Sitzungsgeld in Höhe von **40 €**“.

16. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von **60 €**.“

17. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Sitzungsgeld in Höhe von 40 €“ ersetzt durch die Wörter „Sitzungsgeld in Höhe von **60 €**“.

18. § 9 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den

Karsten Schneider
Bürgermeister